

**1. Allgemeine Verwaltungsgebühren der Stadt Schwetzingen**

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde	Wertgebühr in EUR / Gebührenrahmen
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)			3,00 EUR bis 3.000,00 EUR
<b>2</b>	<b>Anträge</b>			
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.			3,00 EUR bis 150,00 EUR
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung); bei Unzuständigkeit gebührenfrei			1/10 bis volle Gebühr laut Satzung im Einzelfall, mindestens 3,00 EUR
2.3	Zurücknahme eines Antrags: (§ 4 Abs. 5 der Satzung)			1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,00 EUR
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei			3,00 EUR bis 75,00 EUR
<b>4</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.			5,00 EUR bis 750,00 EUR
<b>5</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>			
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	5,00 EUR		
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite			0,75 EUR bis 7,00 EUR, mindestens 3,00 EUR
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite			0,75 EUR bis 7,00 EUR, mindestens 3,00 EUR
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu.			
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen</b>			
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).	5,00 EUR		
6.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).			gebührenfrei
<b>7</b>	<b>Bestattungsrecht</b>			
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 EUR		
<b>8</b>	<b>Entwässerungen</b>			30,00 EUR mind. 60,00 EUR
<b>9</b>	<b>Erteilung des Fischereischeins</b> einschl. Ersatzfischereischein (§§ 31, 32 FischG) Bei der Erstaussstellung erhöhen sich ff. Gebühren um 10 EUR (nicht Punkt 9.4)			
9.1	für ein Jahr inkl. Bearbeitung	18,00 EUR		
9.2	für fünf Jahre inkl. Bearbeitung	50,00 EUR		
9.3	für zehn Jahre inkl. Bearbeitung	90,00 EUR		
9.4	Erteilung Jugendfischereischein	5,00 EUR		
<b>10</b>	<b>Fundsachen</b> , Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
10.1	Bei Sachen bis 500 EUR Wert			2% des Werts, mind. jedoch 3,00 EUR
10.2	Bei Sachen über 500 EUR Wert			2% von 500,00 EUR und 1% des Mehrwerts
<b>11</b>	<b>Genehmigungen</b> , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.			5,00 EUR bis 750,00 EUR
<b>12</b>	<b>Gestattungen</b> für den öffentlichen Raum			30,00 EUR mind. 60,00 EUR
<b>13</b>	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands			1% bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 22,00 EUR
<b>14</b>	<b>Geschäftsstelle</b> des Gutachterausschusses s. Gutachterausschussgebührensatzung			
<b>15</b>	<b>Landesinformationsfreiheitsgesetz</b> (LIFG) Auskünfte und Einsichtnahmen			
15.1	Mündliche Auskünfte			gebührenfrei
15.2	Einfache, schriftliche oder elektronische Auskunft in geringem Umfang (Zeitaufwand unter 30 Minuten)			gebührenfrei
15.3	Schriftliche oder elektronische Auskunft soweit nichts anderes bestimmt ist			10,00 EUR bis 2.500,00 EUR
15.4	Einsichtnahme in Akten und Bücher einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, soweit nichts anderes bestimmt ist			10,00 EUR bis 2.500,00 EUR
15.5	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise			Höhe der Gebühr unter Punkt 20
<b>16</b>	<b>Melderecht</b>			
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
16.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	8,00 EUR		
16.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 EUR		
16.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,00 EUR		
16.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	2,00 EUR jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt		
16.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	2,00 EUR jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt		
16.2	Bescheinigungen der Meldebehörde. Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	8,00 EUR		
16.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde			5,00 bis 700,00 EUR
16.4	Gebührenfrei sind insbesondere			
16.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebescheinigung (§ 24 Abs. 2 BMG)			
16.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)			
16.4.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)			
16.4.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)			
16.4.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)			
16.4.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG			
16.4.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG			
16.4.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG			
16.4.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG			
16.4.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG			
16.4.11	Ausstellung einer Wahlbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)			

<b>17</b>	<b>Negativzeugnis</b> (Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)			20,00 EUR
<b>18</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)			
18.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.			50,00 bis 300,00 EUR
18.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)			1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 18.1, mindestens 20,00 EUR
<b>19</b>	<b>Sanierungsrechtliche Genehmigung</b> nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB			40,00 EUR
<b>20</b>	<b>Schreibgebühren</b>			
20.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)			
20.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	8,00 EUR		
20.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 EUR		
20.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 EUR		
20.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben			
20.2.2	bei einem Format bis zu DIN A 4, je Seite	0,50 EUR		
20.2.3	bei einem größeren Format, je Seite	1,00 EUR		
<b>21</b>	<b>Schulgebühren</b>			
21.1	Ersatzweise Ausstellung eines verlorenen Schülerausweises	3,00 EUR		
21.2	Schulzeugnisse			
21.2.1	ab der sechsten Mehrfertigung, Abschrift oder Ablichtung einschließlich Beglaubigung, je Fertigung	1,50 EUR		
21.2.2	Ausstellung von Ersatzzeugnissen für in Verlust geratene Originalzeugnisse			5,00 EUR bis 25,00 EUR
<b>22</b>	<b>Standesamt</b> Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes			
22.1	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamtes)	60,00 EUR		
22.2.1	Kirchenaustritt	29,00 EUR		
22.2.2	Nachträgliche Bescheinigung Kirchenaustritt		29,00 EUR	
22.3	Öffentlich-rechtliche Namensänderung			100,00 EUR bis 1.454,00 EUR

**2. Verwaltungsgebühren Baurechtsamt der Stadt Schwetzingen**

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde	Wertgebühr in EUR / Gebührenrahmen
<b>24</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>			
24.1	positive Entscheidung			
a)	Baugenehmigungsverfahren			6 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
b)	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren			5 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
24.2	negative Entscheidung	238,00 EUR		
24.3	Rücknahme eines Antrags	136,00 EUR		
24.4	Zurückweisung eines Antrages wegen Unvollständigkeit	136,00 EUR		
24.5	Verlängerung von Baugenehmigungen			2 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
24.6	Ausnahme, Abweichung, Befreiungen, Zulassung im Rahmen von: Baugenehmigungsverfahren, vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, Bauvoranfrage, Verfahrensfreie Vorhaben.		34,00 EUR	zzgl. Befreiungsgebühr
				Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Leistungen aus den Ziffern 24.6.1 – 24.6.23 zusammen:
24.6.1	Art der baulichen Nutzung			
a)	Ausnahme	1.000,00 EUR		
b)	Befreiung	2.000,00 EUR		
24.6.2	Bauweise	1.500,00 EUR		
24.6.3	Geschossfläche (rechnerische Vollgeschossigkeit)			Fläche x 10% des derzeitigen Bodenrichtwertes
24.6.4	Barrierefreiheit im Bestand			5% der Kosten für den Mehraufwand der Barrierefreiheit, mind. 250,00 EUR
24.6.5	Grundfläche durch bauliche Anlagen			Fläche x 10% des Bodenrichtwertes
a)	nach § 19 Abs. 2 BauNVO			Fläche x 10% des Bodenrichtwertes
b)	nach § 19 Abs. 4 BauNVO (inkl. Terrasse/Stellplatz/Zufahrt)			Fläche x 10% des Bodenrichtwertes
24.6.6	Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung			Fläche x 10% des Bodenrichtwertes, 5% bei Kompensationsballast
a)	§ 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB			Fläche x 10% des Bodenrichtwertes
b)	§ 23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BauNVO			Fläche x 10% des Bodenrichtwertes
24.6.7	Baulinienunterschreitung			Fläche x 5% des Bodenrichtwertes
24.6.8	Höhe der baulichen Anlage (First-, Trauf-, Sockel- und Kniestockhöhe)			50,00 EUR je angefangene 10 cm Überschreitung
24.6.9	Firstrichtung			
a)	Hauptgebäude	300,00 EUR		
b)	untergeordnete Gebäude	150,00 EUR		
24.6.10	Dachform			
a)	Hauptgebäude	300,00 EUR		
b)	untergeordnete Gebäude	150,00 EUR		
24.6.11	Dachneigung			
a)	Hauptgebäude			100,00 EUR je 10 Grad
b)	untergeordnete Gebäude			50,00 EUR je 10 Grad
24.6.12	Dachausführung			
a)	Dachdeckung/Überstand	150,00 EUR		
b)	Dachbegrünung	300,00 EUR		
24.6.13	pro Dachgauben / Aufbauten / Zwerchgiebel			
a)	unzulässig	200,00 EUR		
b)	Gestaltung	100,00 EUR		
24.6.14	Abweichung von Fassade			
a)	Fassadengestaltung	300,00 EUR		
b)	Fassadenfarbe	150,00 EUR		
24.6.15	Einfriedungen / Stützmauer			
a)	unzulässig	200,00 EUR		
b)	Gestaltung (Art, Höhe etc.)	150,00 EUR		
24.6.16	Garagen / Stellplätze			
a)	Standort	150,00 EUR		
b)	Anzahl	500,00 EUR		
24.6.17	Geschossigkeit			
a)	Unterschreitung	500,00 EUR		
b)	Überschreitung	3.000,00 EUR		
24.6.18	Abstandsfläche			Fläche x 50% des Bodenrichtwertes
24.6.19	Waldabstand			150,00 EUR je 5m
24.6.20	Werbeanlage			
a)	Flächenüberschreitung			25,00 EUR je angefangener m²

	b) Anbringensort	100,00 EUR		
	c) Art der Ausführung	100,00 EUR		
24.6.21	sonstige brandschutzrechtlichen Entscheidungen	500,00 EUR		
24.6.22	Photovoltaikpflicht			
a)	Befreiung nach § 23 Abs. 3 KlimaG-BW	500,00 EUR		
b)	Ausnahme nach § 23 Abs. 6 KlimaG-BW	1.000,00 EUR		
24.6.23	Sonstiges	100 - 2.000,00 EUR (Rahmengengebühr)		
24.7	Teilbaugenehmigung			3 Promille der Teilbaukosten, mind. 200,00 Euro
24.8	Teilaufreigabe	68,00 EUR		
24.9	Rohbaubabnahmen und Nachschau			
a)	Durchführung		34,00 EUR	
b)	Abnahmebescheinigung	68,00 EUR		
c)	erforderliche Anordnungen	238,00 EUR		
24.10	Schlussabnahmen und Nachschau			
a)	Durchführung		34,00 EUR	
b)	Abnahmebescheinigung	68,00 EUR		
c)	erforderliche Anordnungen	238,00 EUR		
<b>25</b>	<b>Bauvoranfrage</b>			
25.1	positive Entscheidung			3 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
25.2	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen			siehe Baugenehmigungsverfahren Ziffer 24.6
25.3	negative Entscheidung	238,00 EUR		
25.4	Rücknahme eines Antrags	136,00 EUR		
25.5	Verlängerung Bauvorbescheid			2 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
<b>26</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>			
26.1	Untersagung des Baubeginns	100,00 EUR		
26.2	Gebühr für Vollständigkeit			
a)	Neubau			1 Promille der Baukosten, mind. 200,00 EUR
b)	Abruch	250,00 EUR		
26.3	Rücknahme eines Antrages	68,00 EUR		
<b>27</b>	<b>Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen</b>			
27.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen §§ 7, 15, 19 u.a.	136,00 EUR		
27.2	Zurücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	68,00 EUR		
27.3	Ablehnung eines Antrags	136,00 EUR		
<b>28</b>	<b>Steuerbescheinigungen im Rahmen des Denkmalschutzes</b>			4 Promille der bescheinigten Summe, mind. 100,00 EUR
<b>29</b>	<b>Baukontrolle</b>			
29.1	Überwachung			34,00 EUR
29.2	Anordnungen im Rahmen des Baurechts (wie z.B. § 47 LBO u.a.)			34,00 EUR
<b>30</b>	<b>Baulasten</b>			
a)	Erstellung von Baulasten			34,00 EUR
b)	Baulastenübernahmen	68,00 EUR		
<b>31</b>	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>			
31.1	digitale Akteneinsicht/Aktenübersendung	34,00 EUR		
				Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr für die Erstellung und einer Festgebühr für die Übermittlung der gewünschten Auskunft zusammen
a)	Scan Din A4	0,50 EUR pro Seite		
b)	Scan Din A3 und größer	1,00 EUR pro Seite		
31.2	Akteneinsicht/Aktenübersendung	34,00 EUR		
				Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr für die Erstellung und einer Festgebühr für die Übermittlung der gewünschten Auskunft zusammen
a)	Mehrfertigungen Din A4	Mehrfertigung 0,50 EUR pro Seite		
b)	Mehrfertigungen Din A3	Mehrfertigung 1,00 EUR pro Seite		
c)	Mehrfertigungen größer Format A3	Mehrfertigung 30,00 EUR pro Seite		
31.3	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	17,00 EUR		
31.4	Auskünfte aus der Kulturdenkmalliste (Zirkuszeltel, Festzeltel, Fahrgeschäfte)	17,00 EUR		
<b>32</b>	<b>Abnahme von fliegenden Bauten</b> (Zirkuszeltel, Festzeltel, Fahrgeschäfte)			
	Durchführung und Bescheinigung der Abnahme			34,00 EUR
<b>33</b>	<b>Brandverhütungsschau</b>			
33.1	Gebühr für Durchführung			34,00 EUR
33.2	Anordnungen	238,00 EUR		
<b>34</b>	<b>Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung</b>			
34.1	1-5 Wohnungen/Einheiten	300,00 EUR		
34.2	6-10 Wohnungen/Einheiten	500,00 EUR		
34.3	11-15 Wohnungen/Einheiten	700,00 EUR		
34.4	16-25 Wohnungen/Einheiten	900,00 EUR		
34.5	ab 25 Wohnungen/Einheiten	1.100,00 EUR		
34.6	ab 50 Wohnungen/Einheiten	1.300,00 EUR		
34.7	sonstige Ergänzungen (bei zusätzlichen Wohnungen/Einheiten gilt Ziff. 34.1 - 34.6)	200		